

Satzung der Bürgerinitiative Kavernenfeld Epe, BIK Epe e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „BIK Epe“, Bürgerinitiative Kavernenfeld Epe. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gronau.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Zweck des Vereines ist die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen durch Naturschutz und Landschaftspflege sowie durch Umwelt- und Lebensschutz. Hierzu stellt sich der Verein folgende Aufgaben:

- a) Die Gestaltung einer lebenswerten Umwelt in den Salzabbaugebieten in NRW (insbesondere im Gebiet Epe-Gras-Alstätte, dem Salzabbaugebiet der Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen mbG & Co.KG).
- b) Verhinderung von Schäden in den betroffenen Regionen und an deren Bewohnern durch den industriellen Salzabbau.
- c) Die Förderung staatsbürgerlichen Engagements in Bürgerinitiativen.
- d) Abwehr der Gefahr, die durch Bodenveränderungen wie z.B. die Bildung von Senkungstrichtern und die Vernässung von landwirtschaftlichen Kulturflächen entstehen können (z.B. durch lokale Überschwemmungen) und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen.

(2) Die Satzungszwecke werden insbesondere durch

- a) Zusammenarbeit mit Vereinigungen gleicher Zielsetzung,
- b) Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedern,
- c) Unterstützung von örtlichen Initiativen im Rahmen der Möglichkeiten,
- d) Mitwirkung in Gremien,
- e) Öffentlichkeitsarbeit

verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein hat einen gemeinnützigen Charakter und arbeitet parteiunabhängig, politisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd oder unverhältnismäßig sind, begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (3) Besonders angesprochen sind Salzbergbaubetroffene und Salzbergbaugeschädigte.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (*bei juristischen Personen mit deren Erlöschen*), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat den fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 - a) Vorsitzenden,
 - b) Zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer und
 - d) dem Kassierer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand finden im jährlichen Wechsel statt, und zwar werden jeweils die Mitglieder unter 1a) und c) (gerade Jahreszahlen) bzw. die Mitglieder unter b) und d) (ungerade Jahreszahlen) gewählt.

§ 10 Der Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auf die Dauer von drei Jahren einen Beirat wählen. Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und in wichtigen Fragen zu beraten.
- (2) Der Beirat setzt sich aus bis zu 6 Mitgliedern (möglichst aus den betroffenen Ortsteilen) zusammen.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Beirat aus, so sind der Vorstand und die verbleibenden Mitglieder des Beirats berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Beirat zu wählen.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 12 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 13 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - c) der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des Beirats und die Bestimmung von zwei Kassenprüfern,
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - f) die Auflösung des Vereins.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt durch Aushänge in öffentlichen Einrichtungen, Veröffentlichung auf der Homepage und durch Pressemitteilungen, sowie schriftlich per email - falls eine email-Adresse vom Mitglied angegeben wurde. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderung der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände es zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins die Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Mitglieder des Vereins oder es wird ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken verwendet..
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Gronau, den 19.02.2018